

Sofortvollzug

Der Änderungsantrag zum Sofortvollzug/zur Vollstreckung setzt Art. 58 Abs. 5 DS-GVO um. Danach müssen nationale Regelungen bestehen, die die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzen, die DS-GVO verbindlich durchzusetzen. Nach dem bisherigen BDSG-E fehlt es an einer Norm, die die Vollstreckung bei öffentlichen Stellen von gerichtlich bestätigten Anordnungen gegenüber öffentlichen Stellen zulässt. Zwangsmaßnahmen iWV sind auch gegenüber öffentlichen Stellen verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BGH Beschluss vom 18-03-1992 - 1 BGs 90/92 - 2 BJs 186/91-5 zitiert nach NJW 1992, 1973 zur Beschlagnahme von Akten beim Amt für Verfassungsschutz). Entsprechende Regelungen für andere Aufsichtsbehörden gibt es bereits (vgl. § 17 S. 3 FinDaG, § 76 WVG, § 22 Abs. 3 S. 4 ArbSchG).